

## **Unterstützung weiterer Versorgungsformen durch den HAUSARZT gem. § 7 des Vertrags**

Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass bereits bestehende und zukünftig entstehende Selektivverträge, an denen die GWQ, die an dem HzV-Vertrag teilnehmenden Krankenkassen oder der Hausärzteverband als Vertragspartner beteiligt sind, insbesondere Integrierte Versorgungsformen nach §§ 140 a ff. SGB V sowie die besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V von den HAUSÄRZTEN unterstützt werden sollen.

Hierbei soll in erster Linie die hausärztliche Lotsenfunktion genutzt und gestärkt werden.

Die Vertragspartner vereinbaren hierzu folgenden Prozess:

Im Beirat verständigen sich die Vertragspartner, welche Selektivverträge an den HzV-Vertrag angeknüpft werden sollen. Dies sollen Verträge sein, die der verbesserten Versorgung der Versicherten dienen und die hausärztliche Versorgung unterstützen.

Quartalsweise werden die vereinbarten Selektivverträge den Hausärzten in einem geeigneten Medium vorgestellt. Weiterhin wird in der HzV-Software die Liste der Selektivverträge mit den jeweils teilnehmenden Kassen hinterlegt.

Der Hausarzt hat nun die Möglichkeit mittels einer in der Software hinterlegten Schnellinformation die Krankenkasse zu informieren, wenn er einen von ihm behandelten und an der HzV teilnehmenden Versicherten für den entsprechenden Selektivvertrag für geeignet hält. Die weitere Information des Versicherten durch den Arzt über die Selektivverträge ist nicht vorgesehen. Weiterhin dokumentiert der HAUSARZT den Versand der Schnellinformation mittels einer Pseudoziffer.